

RS Vwgh 1989/11/21 88/08/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1989

Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1
AIVG 1977 §46

Rechtssatz

Die Behörde muss durch die Angaben im Antragsformular in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob ein Anspruch überhaupt besteht. Wenn der Leistungswerber - zu Unrecht - angegeben hat, nicht selbstständig erwerbstätig zu sein, sind damit die Voraussetzungen für die Rückforderung des unberechtigt Empfangenen gem § 25 Abs 1 erster Satz AIVG gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080287.X04

Im RIS seit

13.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at